

# BV/10/23-058

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“- im vereinfachten Verfahren n. § 13 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 03.11.2023	
<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln (Vorberatung) Gemeindevertretung Hohen Viecheln (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 18.03.2024	<i>Ö / N</i> Ö Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ zu ändern (1. Änderung).

### Sachverhalt

#### *Vorbemerkung :*

Obwohl der Aufstellungsbeschluss des Ursprungsbebauungsplanes bereits im Jahr 2005 gefasst wurde, erlangte der Bebauungsplan erst durch seine Bekanntmachung im Jahr 2021 die Rechtsverbindlichkeit. Dieser lange Planungszeitraum ist dem Umstand geschuldet, dass die Erschließung des Plangebietes erst zu diesem Zeitpunkt durch die Gemeinde sichergestellt werden konnte. Mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wurde die Erschließungspflicht auf eine Projektentwicklungsgesellschaft übertragen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin alle vertraglichen Verpflichtungen zur Erschließung des Baugebietes und zur Realisierung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erfüllt. Mit dem Bau der ersten Einfamilienhäuser wurde begonnen, das städtebauliche Konzept zur Errichtung einer kleinen Wohnsiedlung in nördlicher Ortsrandlage von Hohen Viecheln am Moidentiner Weg umzusetzen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers beabsichtigt die Gemeinde im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die bereits fertig gestellten privaten Verkehrsflächen zu übernehmen und dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Das setzt voraus, dass die privaten Verkehrsflächen im B-Plan als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen sind. Die Übernahme der sonstigen Erschließungsanlagen durch die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen wurde durch den Vorhabenträger veranlasst.

Im Zuge der Planänderung sollen weitere, geringfügige Änderung vorgenommen werden, um die Planung inhaltlich auf die bereits realisierte Erschließung abzustimmen.

Im Einzelnen betrifft das folgende Anpassungen:

- Ausweisung einer Fläche zur Regenwasserableitung für eine unterirdische Versickerungsanlage
- Maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung (Kurvenradien, Ausbauquerschnitte)

Verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

- Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche zur Vermeidung von Leitungsrechten auf privatem Grund

- Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, d. h. dass die durch den B-Plan geschaffene Ordnungsfunktion in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet bleibt. Die zulässige Grundfläche wird gegenüber der Ursprungssatzung nicht verändert. Damit wird sichergestellt, dass durch die Änderung des B- Planes keine ergänzenden Baurechte eröffnet werden.

**Planungsziel** ist, die privaten Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Im Zuge der Planänderungen sind weitere Anpassungen vorzunehmen:

Ausweisung einer Fläche zur Regenwasserableitung für eine unterirdische Versickerungsanlage  
 Maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung (Kurvenradien, Ausbauquerschnitte)  
 Verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen  
 Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche, zur Vermeidung von Leitungsrechten auf privatem Grund  
 Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich

1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Plans und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verb. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Plan in der Fassung der 1. Ä_3 (öffentlich)
2	Begründung mit Deckblatt (öffentlich)
3	Wartungsvertrag CCC Sedimentationsanlage Hohen Viecheln (öffentlich)
4	wasserrechtliche Erlaubnis Hohen Viecheln (öffentlich)



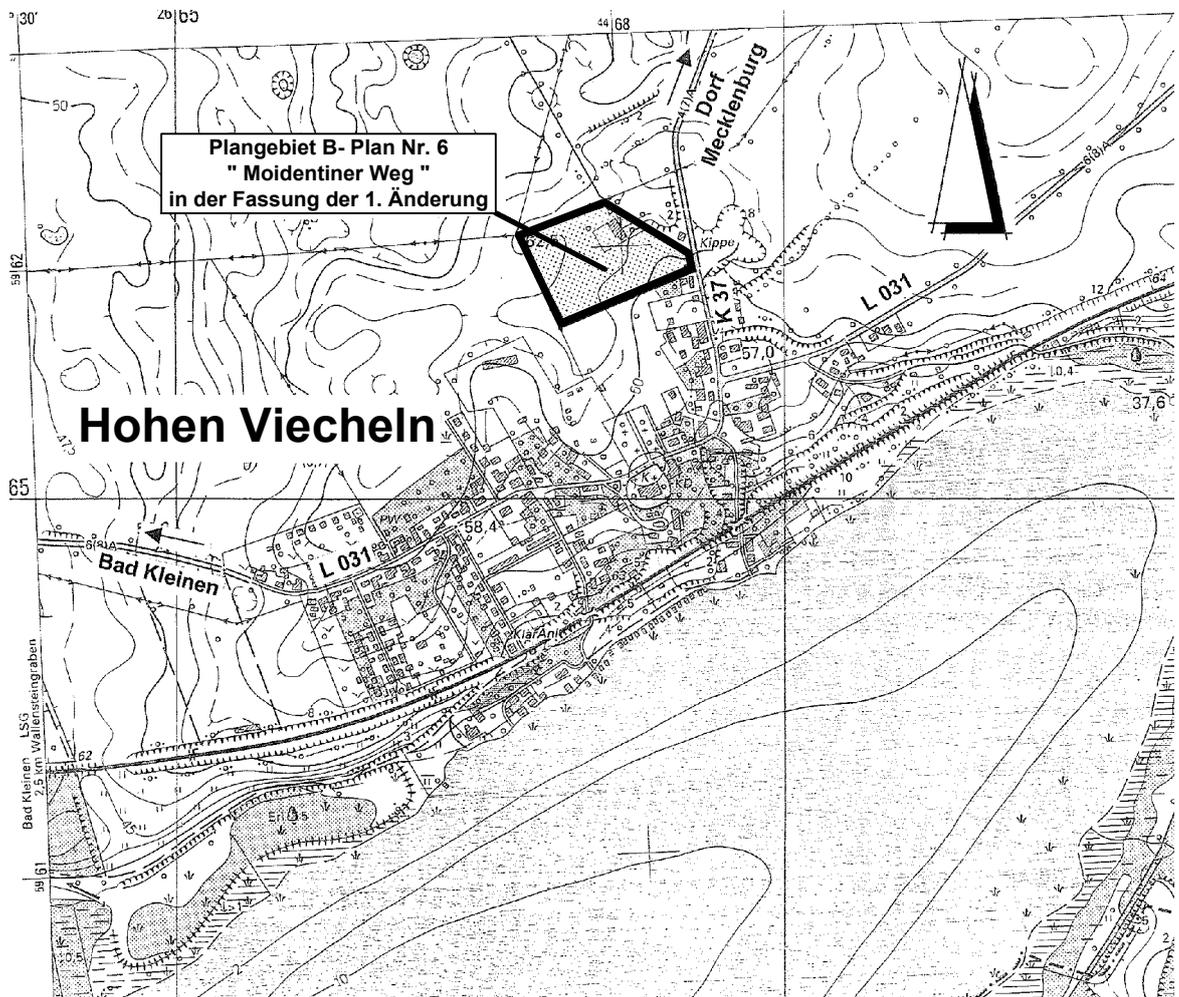
# Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Hohen Viecheln

„ Moidentiner Weg “

in der Fassung der 1. Änderung

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Übersichtsplan

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Grundlagen der Planung**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Planverfahren**
- 4. Zielstellung und Grundsätze der Planung**
- 5. Festsetzungen**
  - 5.1. Art der baulichen Nutzung
  - 5.2. Maß der baulichen Nutzung
  - 5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 6. Anschluss an die Verkehrsflächen**
- 7. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- 8. Altlasten/Abfallentsorgung**
- 9. Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale**
- 10. Immissionsschutz**
- 11. Umweltbelange**



Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Naturschutzgüter vorliegen. Somit werden die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens der B-Plan-Änderung nach § 13 BauGB erfüllt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen.

#### 4. **Zielstellung und Grundsätze der Planung**

**Planungsziel** der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, die privaten Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

Im Zuge der Planänderungen werden weitere Anpassungen vorgenommen:

- Ausweisung einer Fläche zur Regenwasserableitung für eine unterirdische Versickerungsanlage
- maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung ( Kurvenradien, Ausbauquerschnitte )
- Verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche, zur Vermeidung von Leitungsrechten auf privatem Grund
- Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich

#### 5. **Festsetzungen**

##### 5.1. **Art der baulichen Nutzung**

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel einer harmonischen Verbindung von baulicher Erweiterung und dem vorhandenen Dorfbild und werden dem Charakter der durch Eigenheime geprägten Umgebungsbebauung an der Fritz- Reuter Straße , B- Plan Nr. 4, angepasst.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des Bebauungsplanes sind nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind im Plangebiet nicht zulässig.

##### 5.2. **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet ist durch Grundflächenzahl, Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Trauf- und Firsthöhe, Dachform und Dachneigung bestimmt und der Umgebungsbebauung angepasst.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

**als unterer Bezugspunkt**, die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes,  
**die oberen Bezugspunkte**, als Traufhöhe (Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut) und als Firsthöhe (Höhe der oberen Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches).

##### 5.3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

Gebäude als Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Lediglich der Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze ist von einer Bebauung ausgeschlossen. Dieser ist als Grün- oder Vorgartenfläche zu gestalten.

## 6. Anschluss an die Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen und geplanten Bebauung ist durch den Anschluss an das örtliche Straßennetz gewährleistet. Das geplante Baugebiet wird durch den Moidentiner Weg, der von der Fritz- Reuter- Straße (K 37) abbiegt, erschlossen. Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung über einen öffentlichen Wohnweg mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich). Der Moidentiner Weg bis in Höhe der Einmündung des Wohnweges sowie der öffentliche Wohnweg wurden als Erschließungsstraßen DIN-gerecht ausgebaut.

## 7. Ver- und Entsorgungsanlagen

Die zur Erschließung des Wohngebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurden vollständig und betriebsfertig hergestellt.

Die Sicherung der Erschließung wurde zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen vertraglich geregelt.

### **Wasserversorgung**

#### ° **Trinkwasserversorgung**

Hohen Viecheln wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar versorgt, an die Anschlussmöglichkeit für die geplante Bebauung besteht. Die vorhandene Wasserversorgungsleitung PE d 140/150 PVC verläuft auf dem Flurstück 75/3 parallel zum Moidentiner Weg. Diese Wasserleitung darf jedoch nicht überbaut werden bzw. in ihrer Höhenlage verändert werden.

Die Anschlüsse an das vorhandene System wurden im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband abgestimmt.

#### ° **Löschwasser**

Die Löschwasserversorgung ist über Entnahme aus einem Hydranten an der Zufahrt zum Wohngebiet im Bereich der Fritz-Reuter-Straße gesichert.

Die Nutzung des Hydranten zur Löschwasserversorgung ist mit dem Zweckverband vertraglich geregelt. Das Plangebiet liegt vollständig im 300-m-Umfeld zur Entnahmestelle.

### **Abwasserentsorgung**

#### ° **Schmutzwasserableitung**

In Hohen Viecheln betreibt der Zweckverband Wismar ein öffentliches Schmutzwassernetz. In der Fritz-Reuter-Straße, in Höhe Flurstück 108/2, endet ein Schmutzwasserkanal DN 150 Stz. Die hinzukommende Bebauung wurde im freien Gefälle an diesen Kanal angeschlossen. Der Anschluss wurde mit dem Zweckverband abgestimmt.

#### ° **Niederschlagswasserableitung**

Die Versickerung des Niederschlagswassers aus Dach-, Hof- und Verkehrsflächen erfolgt in unterirdischen Versickerungsanlagen aus Versickerungsboxen.

Das anfallende Niederschlagswasser von den Grundstücken (Dach-, Hof- und Grünflächen) und den Verkehrsflächen wird über Fallrohre und Abläufe in eine Regenwasserleitung geleitet und einer Versickerungsanlage, die auf der Westseite des B-Plan-Gebietes an der Ackerfläche angeordnet wird, zugeführt. Die Versickerungsanlage aus Versickerungsboxen wird mit einem Filtervlies ummantelt und auf Filtermaterial gegründet.

Das anfallende Oberflächenwasser von Grundstücks- und Verkehrsflächen wird über eine Sedimentationsanlage mit Sandsammelraum und Leichtflüssigkeitsabscheider (Havariefall) geleitet, so dass sich Sedimente absetzen können. Die Bemessung der Versickerungsanlage erfolgt nach DWA-A 138 [2].

Die Versickerungsboxen sind belastbar mit SLW 60 bei einer Überdeckung von  $\geq 0,80$  m bis zu einer Einbautiefe  $\leq 5,00$  m. Die Zulaufleitungen zu den Versickerungsboxen werden aus PP Rohren DN 300 hergestellt.

## ° **Energie**

Notwendige Maßnahmen zur Energieversorgung wurden zwischen Bauherrn und dem zuständigen Versorgungsunternehmen geregelt.

Es erfolgte ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens und zur Erweiterung der Stromverteilungsanlagen wurde eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereitgestellt.

Grundsätzlich gilt, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich ist. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

## 8. **Altlasten/ Abfallentsorgung**

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt.

Auf dem benachbarten Flurstück 110, Flur 2, der Gemarkung Hohen Viecheln befindet sich eine Deponie, die zum großen Teil mit Hausmüll und Bauschutt verkippt wurde.

Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wird die Abfallbeseitigung in der Gemeinde wahrgenommen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (insbesondere der Stichstraßen zur Erschließung hinterliegender Grundstücke) ist eine Entleerung der Abfallbehälter nicht für alle Grundstücke unmittelbar an der Grundstücksgrenze möglich. Die Abfallbehälter sind daher am jeweiligen Entleerungstag gut sichtbar und frei zugänglich auf dem im Plan ausgewiesenen Abfallbehälter-Sammelplatz bereitzustellen.

## 9. **Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale**

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt (siehe Planzeichnung). Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

## 10. **Immissionsschutz**

Das geplante Baugebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Hohen Viecheln.

Schädliche Schalleinwirkungen durch Verkehrslärm sind nicht zu erwarten.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ sind einzuhalten. Immissionsschutzrechtliche Forderungen aus Betrieben und Anlagen sind dem Planungsträger nicht bekannt.

## 11. **Umweltbelange**

Gegenstand der rechtskräftigen Fassung des B-Plans Nr. 6 ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB, in dessen Zuge u.a. auch der Eingriff in Natur und Landschaft auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Fassung 1999/2001 ermittelt wurde.

Der methodische Grundsatz ist weitgehend identisch mit dem heutigen Ansatz der HZE MV 2018. Es besteht daher kein Anlass zur Anpassung der angewandten Methodik zur Bemessung des Eingriffs (12.523 m<sup>2</sup> EFÄ) und der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen (17.190 m<sup>2</sup> KFÄ), zumal letztere eine rechnerische Überkompensation in Höhe von 4.667 m<sup>2</sup> KFÄ ergeben. Es besteht angesichts der nur geringfügigen städtebaulichen Änderungen der Planinhalte, im Einzelnen

- Ausweisung einer Fläche zur Regenwasserableitung für eine unterirdische Versickerungsanlage
- Maßliche Anpassung der Verkehrsfläche an die Ausbauplanung (Kurvenradien, Ausbauquerschnitte)
- Verkehrliche Anbindung der Versickerungsanlage für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Einbeziehung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moidentiner Weges in die öffentliche Verkehrsfläche zur Vermeidung von Leitungsrechten auf privatem Grund
- Korrektur der Planzeichnung aufgrund der Neuparzellierung im gesamten Geltungsbereich

auch kein Anlass zur Beanspruchung dieses rechnerischen Kompensationsüberschusses, da sich aus diesen Änderungen keinerlei Neubemessung des Eingriffs ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die aus technischer und rechtlicher Sicht zwingend erforderliche Anlage einer unterirdischen Regenwasserversickerungsanlage, die der Umwandlung von Acker in eine extensive, naturnahe Wiese auch im betreffenden, siedlungsnahen Bereich nicht entgegensteht.

Die Grundzüge der Planung werden im Übrigen durch die Änderung nicht berührt, d. h. dass die durch den B- Plan geschaffene Ordnungsfunktion in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet bleibt. Die zulässige Grundfläche – und dies ist in Bezug auf die Umweltprüfung im Allgemeinen sowie die Eingriffsregelung im Speziellen wesentlich – wird gegenüber der Ursprungssatzung nicht verändert, sondern in Teilen geringfügig räumlich angepasst.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planänderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung keine neuen, bislang unberücksichtigt gebliebenen Umweltaspekte herbeiführen. Sofern im Detail geringfügige Überschreitungen des berechneten Eingriffsumfangs zu verzeichnen wären, würden diese in jedem Fall durch den erheblichen Kompensationsüberschuss in Höhe von 4.667 m<sup>2</sup> KFÄ der bereits realisierten Maßnahmen aufgefangen.

Es besteht insofern kein Anlass zur Ergänzung der für die Ursprungsplanung im Umweltbericht dokumentierten Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB. Dies bestätigt die Anwendbarkeit von § 13 BauGB für die vorliegende 1. Planänderung, deren Hauptanlass mit der Umwidmung privater zu öffentlicher Verkehrsflächen ein rein formaler ist. Die übrigen o.g. Änderungen sind allenfalls „redaktioneller“ Natur und gründen auf lediglich geringfügigen Abweichungen von den Planinhalten.

Gebilligt durch Beschluss der GV am:  
Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister



Canal Control + Clean Hanse GmbH • Am Seeufer 2 • 23970 Wismar

Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/Junge mbH  
vertr.d.d. Geschäftsführer  
Zum Dock 7  
23966 Wismar



Am Seeufer 2  
23970 Wismar  
Tel.: 03841 26 26 26  
Fax: 03841 26 26 27

E-Mail: info@ccc-hanse.de

Wismar, den 26.09.2023

## Wartungsvertrag: Kontrolle und Insandhaltung gem. DWA-A 199 Reinigen und Entschlammern der Abwasseranlage und einschließlich Sedimentationsanlage

### Angebot 1 x jährlich (09/23; 09/24/ usw.)

Hochdruckspülwagen HDSS	ca. 3 - 4 Std.	98,00 €/Std.
2. erforderliche Fachkraft	ca. 3 - 4 Std.	44,50 €/Std.
Spülwasser	ca. 10 m <sup>3</sup>	5,45 €/m <sup>3</sup>
An- und Abfahrt	1 Stk.	65,00 €
Kanalsand nicht kontaminiert	1 m <sup>3</sup>	65,90 €/m <sup>3</sup>

Um die Arbeiten durchzuführen, benötigen wir ca. 3 - 4 Stunden.  
Daraus ergibt sich ca. 750,00 € - 850,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand/Zeit/Stunden/Menge usw.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.-Nr. 03841/262626 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

C. Krüger  
Geschäftsführer

**Canal-Control + Clean**

Hanse GmbH  
Am Seeufer 2  
23970 Wismar  
Tel: (03841) 26 26 26  
Fax: (03841) 26 26 27

.....  
**Angebotszusage**  
Projektentwicklungsgesellschaft  
Klewe / Junge mbH  
Zum Dock 7 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 - 78 37 80-0  
Fax 03841 - 78 37 80-20

#### Bankverbindungen:

Deutsche Bank Wismar  
Kto.-Nr. 270 232 2 - BLZ 130 700 24  
IBAN: DE24 1307 0024 0270 2322 00  
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
Kto.-Nr.: 100 002 5604 - BLZ 140 510 00  
IBAN: DE46 1405 1000 1000 0256 04  
BIC: NOLADE21WIS

Steuernummer:  
079/133/02324  
UST-ID-Nr. DE 137436729

Amtsgericht Schwerin  
HRB 3145

Geschäftsführer:  
Carsten Krüger

# Canal-Control + Clean

Hanse GmbH



Canal Control + Clean Hanse GmbH • Am Seeufer 2 • 23970 Wismar

Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/  
Junge mbH  
vertr.d.d. Geschäftsführer Wismar-West  
Zum Dock 7

**23966 Wismar**



Am Seeufer 2  
23970 Wismar  
Tel.: 03841 26 26 26  
Fax: 03841 26 26 27

E-Mail: info@ccc-hanse.de

Bei Zahlung bitte angeben :

Rechnung-Nr	Kunden-Nr	Kostenstelle	Datum
2816-23*	52180	19537	18.10.2023

Kz: Kr/Ka

## Rechnung

Am Freitag, den 08.09.2023, führten wir gem. Auftrag folgende Leistungen für Sie durch:

**Objekt: Hohen Viecheln, Moidentiner Weg**

Art der Leistung: Reinigung vom Regenkanal sowie der Sedimentationsanlage mit Sandsammelraum sowie Rigolenanlage aus Versickerungsboxen einschließlich 19 Stk. Schächte gereinigt, Rückstände abgesaugt und entsorgt, Funktionsprüfung gem. DWA-A 199 durchgeführt.

**Nächste Reinigung 09/24!**

Wir berechnen Ihnen unsere Leistungen wie folgt:

Artikel-Nr	Menge	Eh	Bezeichnung	Preis EUR	Betrag EUR
9	4,50	Std.	Saug- und Entsorgungszeit	98,00	441,00
11	6,00	m³	Spülwasser	5,45	32,70
63	2,00	m3	Entsorgungskosten - Sande/andere Rückstände	65,90	131,80
63	10,00	m3	Entsorgungskosten - Oberflächenwasser - ohne Berechnung	0,00	0,00
5	1,00	pau	An- und Abfahrt Kombi	65,00	65,00
13.1	4,00	Std	2. erforderliche Fachkraft	44,50	178,00
				Nettowert	848,50
				19,00 % MwSt	161,22
				Gesamt	<b>1.009,72</b>

zahlbar bitte nach Rechnungserhalt

Wir danken für Ihren Auftrag

### Bankverbindungen:

Deutsche Bank Wismar  
Kto.-Nr. 270 232 2 - BLZ 130 700 24  
IBAN: DE24 1307 0024 0270 2322 00  
BIC: DEUTDE33

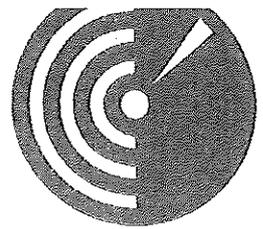
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
Kto.-Nr.: 100 002 5604 - BLZ 140 510 00  
IBAN: DE46 1405 1000 1000 0256 04  
BIC: NOLADE21WIS

Steuernummer:  
079/133/02324  
UST-ID-Nr. DE 137436729

Amtsgericht Schwerin  
HRB 3145

Geschäftsführer:  
Carsten Krüger

# Canal-Control + Clean



Hanse GmbH

Am Seeufer 2  
23970 Wismar  
Tel. (03841) 26 26 26  
Fax (03841) 26 26 27  
info@ccc-hanse.de



Arbeitsauftrag Nr. 130242

Service Tag und Nacht

Datum: 02.09.23

<b>Auftraggeber</b> Name / Vorname	Projektentwicklungsges.
Einsatzort / Name	Klewe / Jung GmbH
Straße	Hohen Knie Weg
PLZ / Ort	Hohen Vöckeln

<b>Rechnungsempfänger</b>	Firma Projektentw.
Vorname / Name	Klewe / Jung GmbH
Straße	Zur Döck 7
PLZ / Ort	23966 Wismar

## Arbeits- und Kontroll-Bericht

Preise lt. Preisliste/Vereinbarung      Leistungen      Gesamt-Preis

Ausgeführte Arbeiten	Preise lt. Preisliste/Vereinbarung	Leistungen	Gesamt-Preis
Hochdruckspülwagen	€	zzgl. MwSt.	Std.
Kombi	€	zzgl. MwSt.	4,0 Std.
Saugwagen	€	zzgl. MwSt.	Std.
Rohrortung	€	zzgl. MwSt.	Std.
Spülwasser	€	zzgl. MwSt.	6,0 m³
Entsorgungszeit	€	zzgl. MwSt.	0,5 Std.
Entsorgungskosten	€	zzgl. MwSt.	2,0 m³
<input type="checkbox"/> Fäkalien <input checked="" type="checkbox"/> Sande <input checked="" type="checkbox"/> andere Rückstände	€	zzgl. MwSt.	(10,00€)
Oberflächenwasser	€	zzgl. MwSt.	0,3
An- + Abfahrt für Sonderfahrzeug	€	zzgl. MwSt.	1,0 psch.
FS-Anlage	€	zzgl. MwSt.	Std.
Untersuchungsprotokoll	€	zzgl. MwSt.	Stk.
Bildschirmprints	€	zzgl. MwSt.	Stk.
Speichermedium	€	zzgl. MwSt.	Stk.
<input type="checkbox"/> CD <input type="checkbox"/> DVD	€	zzgl. MwSt.	Stk.
erforderlich zusätzliche Fachkraft	€	zzgl. MwSt.	4,0 Std.
<input type="checkbox"/> Techniker <input checked="" type="checkbox"/> Monteur	€	zzgl. MwSt.	178,-
Druckprüfanlage	€	zzgl. MwSt.	Std.
An- + Abfahrt TV-Fahrzeug	€	zzgl. MwSt.	psch.
	€	zzgl. MwSt.	

Reinigung von  
Rechenlauf, sowie  
des Sedimentations-  
anlage mit Saug-  
saugelraum, sowie  
Regolmanlage aus  
Versickerungsboxen  
rückständig 19  
Stk. Schwäche geprüft  
Rückstände abgelesen  
und entsorgt  
Funktionsprüfung  
gem. DW 1-1 1995  
durchgeführt

\*Nächste Reinigung  
9/24

Notdienstzuschläge:  nach Büroschluß  Sonnabend  Sonn-/Feiertag \_\_\_\_\_ %

Vorstehende Leistungen erkenne ich an, spätere Einwände sind ausgeschlossen.  Unterschrift

Monteur/Techniker: Kreyer S. / Kreyer C Fahrzeug-Nr. KW 116 44

Gesamtbetrag: 848,50  
MwSt: 169,22  
Rechnungsbetrag: 1009,72

Geschäftsbedingungen siehe Rückseite

## Rolf Klewe

---

**Von:** Canal Control Clean Hanse <info@ccc-hanse.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. Oktober 2023 13:12  
**An:** Rolf Klewe  
**Betreff:** RE.-Nr. 2816-23 + Wartungsvertrag  
**Anlagen:** 2816-23.pdf; Wartungsvertrag.pdf

Sehr geehrter Herr Klewe,

als Anlage übersenden wir Ihnen o.g. Rechnung und den Wartungsvertrag.

Wir bitten um Auftragsbestätigung auf dem Wartungsvertrag, damit wir diesen Herrn Behrend vom Landkreis Nordwest-Mecklenburg zumailen können.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Birgit Kahl

--

Canal Control + Clean Hanse GmbH  
Am Seeufer 2  
23970 Wismar

Tel.: +49 (0) 3841 262626

Fax.: +49 (0) 3841 262627

Email: [info@ccc-hanse.de](mailto:info@ccc-hanse.de)

Geschäftsführer: Carsten Krüger  
Steuernummer: 079/133/02324  
UST-ID-Nr. DE 137436729  
Amtsgericht Schwerin HRB 3145



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Firma**  
Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/  
Junge mbH  
vertr. d.d. Geschäftsführer  
Wismar-West  
Zum Dock 7  
23966 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Herr Behrendt  
Zimmer 4.211 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6616 **Fax** 03841 304086616  
**E-Mail** d.behrendt@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.11-10/70-74031-026-22**  
Grevesmühlen, 3. November 2022

Auf Antrag des Ingenieurbüro Martin Sonntag, Lübsche Straße 137, 23966 Wismar vom 14.03.2022 (Posteingang) ergeht die

**Wasserrechtliche Erlaubnis**

**I. Entscheidung**

Aufgrund der §§ 8, 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG<sup>1</sup> wird der

**Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/ Junge mbH**  
**vertr. d.d. Geschäftsführer**  
**Zum Dock 7**  
**23966 Wismar**

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

**Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Stoffen**

Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (private Kanalisation) aus der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ in Hohen Viecheln (Erschließungsstraße + Grundstücke) in ein Gewässer (Grundwasser).

Gesamtfläche(m<sup>2</sup>/ha):  $A_{ges} = 0,915$  ha  
davon befestigte Fläche (m<sup>2</sup>/ha):  $A_u = 0,476$  ha

**1. Umfang der Gewässerbenutzung:  $Q_{max} = 77,21$  l/s**

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

## 2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer : Grundwasser  
Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln  
Landkreis : Nordwestmecklenburg  
Gemarkung : Hohen Viecheln  
Flur : 2  
Flurstück : 75/23

Geografisches Koordinatennetz:

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North)  
Ost: 270284,0 Nord: 5965543,1

### der Abwasserbehandlungsanlage

Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln  
Landkreis : Nordwestmecklenburg  
Gemarkung :  
Flur : 2  
Flurstück : 75/23

### des Anfalls des Abwassers

Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln  
Landkreis : Nordwestmecklenburg  
Gemarkung : Hohen Viecheln  
Flur : 2  
Flurstücke : 75/8 - 75/20; 75/24

## 3. Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen liegen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Grunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.03.2022 (Posteingang)
- Erläuterungsbericht
- Angaben zur vorhandenen und geplanten Regenwasserbeseitigung
  - o Allgemeine Angaben
  - o Versickerung von Niederschlagswasser
  - o Geplante Regenwasserbeseitigung
- Hydraulische Berechnungen
  - o Allgemeinemes
  - o Kennwerte
  - o Entwässerungsflächen und mittlere Abflussbeiwerte
  - o Oberflächenabfluss
  - o Hydraulische Leistung der Rohrleitung
  - o Bemessung der Versickerungsboxen
- Übersichtskarte M 1:100000 / 1: 2500
- Lageplan Erschließung und Einzugsflächen M 1:500
- Lageplan Erschließung RW; SW; Trinkwasser 1: 250
- Detailplan Versickerung Rigofill inspect M 1:100
- Regenwasserbehandlung
- Geotechnischer Untersuchungsbericht 1 vom 03.12.2020 und 2 vom 09.11.2021
- Zusammenstellung der Ergebnisse

- Literaturverzeichnis  
Anlagen

#### **4. Beschreibung der Anlage:**

Das Niederschlagswasser der Grundstücks - und Verkehrsflächen wird gesammelt und über eine Sedimentationsanlage mit Sandsammelraum und Leichtflüssigkeitsabscheider einer Rigolenanlage aus Versickerungsboxen zugeführt. Es fließt dem Quergefälle und Längsgefälle nach den angeordneten Straßeneinläufen zu. Die Anschlussleitungen binden an die Hauptleitung in den Erschließungsstraßen an. Alle Grundstücke sind durch Anschlussleitungen an die zentrale Niederschlagsentwässerung angebunden.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Bedingung**

Einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides ist der unteren Wasserbehörde schriftlich (auch digital) ein Bewirtschafter der Abwasseranlage zu benennen.

### **2. Auflagen**

2.1 Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Die Vernässung benachbarter Grundstücke ist mit den Erschließungsmaßnahmen auszuschließen.

2.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

2.3 Kontrolle, Wartung und Instandhaltung sind mit einem Fachunternehmen durch einen Wartungsvertrag zu regeln.

2.4 Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht durch Schmutzwasser aus Fehlan schlüssen zu verunreinigen.

2.5 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

### **2.6 Herstellung und Betrieb der Abwasseranlagen**

2.6.1 Der Bau der Entwässerungsanlagen hat nach DWA-A 166 und DWA-M 176 i.V. mit § 60 WHG zu erfolgen.

2.6.2 Die Wartung, Kontrolle und Instandhaltung der Abwasseranlagen ist gemäß DWA-A 199 vorzunehmen. Die Sedimentationsanlage ist regelmäßig zu entschlammen,

so dass eine Funktionsbeeinträchtigung der Rigolenanlage ausgeschlossen ist.

## **2.7 Behördliche Überwachung**

2.7.1 Der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

2.7.2 Die Abwasserbehandlungsanlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen oder Havarien durch die untere Wasserbehörde begangen.

2.7.3 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Gewässerüberwachung und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers gemäß § 92 Abs. 2 LWaG<sup>2</sup>.

## **2.8 Eigenüberwachung**

2.8.1 Der Gewässerbenutzer hat die Zustands- und Funktionskontrolle der Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen des Wartungsvertrages monatlich durchzuführen.

2.8.2 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen.

2.8.3 Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

2.8.4 Die Ergebnisse der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

## **2.9 Anzeigepflichten**

2.10.1 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich zu informieren.

2.10.2 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfanges oder Zwecks der Gewässerbenutzung sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

2.10.3 Die Fertigstellung der Abwasseranlage wurde der unteren Wasserbehörde bereits angezeigt. Die Herstellung ist gemäß den Antragsunterlagen dieser Erlaubnis zu bestätigen.

---

<sup>2</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

### **3. Vorbehalt**

Diese Erlaubnis wird gemäß §§ 13; 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz.

### **III. Hinweis**

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Hinweise der Träger Öffentlicher Belange sind zu beachten.
3. Eine Haftung der Unteren Wasserbehörde bei eventuellen Schäden durch die Einleitung in das Grundwasser wird ausgeschlossen.
4. Die Wartung, Kontrolle und Instandhaltung der Abwasseranlagen ist gemäß DWA-A 199 vorzunehmen.
5. Bei einem Eigentümerwechsel geht die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel in der Rechtsfolge ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### **IV. Begründung**

Mit Antrag vom 14.03.2022 (Posteingang) wurde durch das Ingenieurbüro Martin Sonntag die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (nichtöffentliche Kanalisation) aus der Erschließung der Wohnstraße und aller Grundstücke B-Plan Nr.6 „Moidentiner Weg“ in das Grundwasser beantragt. Das anfallende Abwasser wird im Trennsystem entwässert.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs.1 Pkt.2 WHG).

In diesem Teil von Hohen Viecheln bestehen keine Niederschlagswasseranlagen. Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse entfällt die Pflicht zur Beseitigung durch den Pflichtigen und die Überlassung des Niederschlagswassers, wenn es verwertet oder versickert wird bzw. für die Dauer einer Erlaubnis. Die Abwasserentsorgung der Grundstücke und der Erschließungsstraßen erfolgt nicht über öffentliche Abwasseranlagen. Die Abwasserbeseitigung der Grundstücke erfolgt durch den Privateigentümer über private Abwasseranlagen bis zur Versickerung in das Grundwasser.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Pkt.4 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 8 Abs.1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Einleitung nicht unter die Ausnahme nach § 8 Abs. 2 und 3 WHG oder die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 3 WHG i.V. mit § 32 Abs. 4 LWaG fällt.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Im Übrigen steht die Entscheidung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nach § 12 Abs 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerver-

änderungen zu erwarten sind oder Anforderungen nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr.10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

An das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden besondere Anforderungen gestellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Dabei sind auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verriegelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich – rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sofern industriell-gewerblich beeinflusstes Niederschlagswasser vom Anwendungsbereich eines Anhangs der AbwV erfasst wird, sind für die Einleitung die jeweiligen herkunftsspezifischen Anforderungen der AbwV als emissionsseitige Anforderung maßgebend.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen.

Den Stand der Technik regelt die AbwV<sup>3</sup> in den Anhängen für bestimmte Herkunftsbereiche, das Niederschlagswasser ist hier ausgenommen.

Die Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser (DWA-M 153) regelt die Mindestanforderungen und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik.

Gemäß dem Bewertungsverfahren nach dem DWA-M 153 ergab sich vor Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ein Behandlungserfordernis. Das Ergebnis des Nachweises der qualitativen Gewässerbelastung bestätigt die vorgesehenen Behandlungsanlagen (2x Sedimentationsanlage SediPipe XL Plus 600/18) als ausreichende Niederschlagswasserbehandlung vor der Gewässerbenutzung.

---

<sup>3</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.06.2020 (BGBl. I, S. 1287)

Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für das Grundwasser durch § 47 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Standort befindet sich im Grundwasserkörper „Warnow-Schweriner See“ (WP-WA-1-16) der sich gemäß gültigen Bewirtschaftungsplan in einem nicht guten mengenmäßigen und nicht guten chemischen Zustand befindet. Im Bewirtschaftungsplan werden zur Zielerreichung Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für die öffentliche Wasserversorgung zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers angegeben. Die Menge des Grundwasserkörpers wird mit dieser Einleitung nicht reduziert. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dient der Grundwasserneubildung.

Im vorliegenden Fall werden durch die mit den Antragsunterlagen und in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis festgelegten Maßnahmen dauerhafte negative Auswirkungen auf das Gewässer und damit eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG sowie die Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit werden nicht gefährdet.

Somit war nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens die Erlaubnis mit festgelegtem Inhalt und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung des Inhalts der Erlaubnis beruht auf § 10 WHG. In Verbindung mit § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung hinreichend zu bestimmen sind. Die Inhaltsbestimmung dient der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit. Die Inhaltsbestimmungen legen die Art, den Umfang, den Zweck und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung bzw. Abwasseranlage auf Grundlage des Antrages fest.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13, 100 WHG i.V. mit § 36 VwVfG<sup>4</sup> sowie aufgrund des Bewirtschaftungsermessens. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit, der Vermeidung und dem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes oder für andere und der Beobachtung sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebstüchtigkeit der Abwasseranlagen. Sie dienen ferner dazu, dem in §§ 6, 47 WHG

---

<sup>4</sup>Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29.März 2017 (BGBl. I, S.626)

normierten Verschlechterungsverbots und dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen sowie der GwVO zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet regelmäßig durchzuführende Abwasseruntersuchungen und Anlagenbegehungen. Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können.

Als qualitative Einleitbedingungen sind geeignete Behandlungsverfahren vorzugeben, die sich an den Anforderungen des Gewässers und der Belastung des Niederschlagswassers orientieren.

Der Nachweis wurde mit dem Bewertungsverfahren nach DWA M 153 vorgelegt. Zum Nachweis der Reinigungsleistung und als qualitative Einleitbedingung werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens einzuhaltende Parameter für die Gewässerbenutzung vorgegeben und entsprechend überwacht. Anlagenbegehungen werden stichprobenartig und anlassbezogen durchgeführt. Die Anlagenbegehung dient der Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Werden Umweltinspektionen der Anlagen auch von anderen Fachbehörden durchgeführt sind diese zu koordinieren. Die vorliegende Anlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde besichtigt.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V<sup>5</sup> auf seine Kosten ständig zu überwachen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird die Eigenüberwachung der öffentlichen Anlage auf die monatlichen Zustands- und Funktionskontrollen der Behandlungsanlagen (Sedimentationsanlage, Versickerungsanlage) zur Wartungen und Prüfungen durch Fachkundige, festgelegt. Die Prüfung beinhaltet eine Sicht- und Funktionsprüfung und ggf. Entfernen von Störstoffen.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben im Betriebstagebuch sowie bei der Nichteinhaltung der Wartungsaufgaben wird eine zusätzlich behördliche Überwachung durchgeführt.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß 13, 18 WHG.

**V. Kostenentscheidung**

Kosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert. Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

  
Behrendt

Anlage: Flurkartenauszug mit Einleitstelle





